Stadt Ravensburg

**Öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 1 der Parkgebührenverordnung der Landesregierung (ParkgebVO) und §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 27. Juni 2022 die folgende

## Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren

erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

### § 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
1. die den Antrag gestellt hat;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres (vier Quartale).

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

### § 4 Jahresgebühr

(1) Die Jahresgebühr beträgt
1. im Jahr 2023: 80 Euro;
2. im Jahr 2024: 130 Euro;
3. ab dem Jahr 2025: 180 Euro.

(2) Für Änderungen oder Ersatzausstellungen bei Verlust des Ausweises wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung nicht berührt.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ravensburg, 28.06.2022

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister
Tag der Bereitstellung: 30.06.2022